

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 24.6.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.250,- EUR festgesetzt.

Gründe

1. Die statthafte Beschwerde im vorläufigen Rechtsschutzverfahren wurde fristgerecht erhoben und begründet (§ 146 Abs. 1 und 4 Satz 1; § 147 Abs. 1 VwGO). Entgegen dem zwingenden Erfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, wonach die Beschwerde „einen bestimmten Antrag enthalten“ muss, fehlt es an einem derartigen Antrag sowohl in der beim Verwaltungsgericht eingereichten Beschwerdeschrift vom 17. April 2008 als auch in der beim Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Beschwerdebegründung vom 6. Mai 2008.

Die Zulässigkeitsfrage kann jedoch offen bleiben, weil die Beschwerde im Ergebnis keinen Erfolg hat.

2. Die in der Beschwerde angeführten Gründe, auf deren Prüfung sich der Senat zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), sind nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung in Frage zu stellen.

Das Verwaltungsgericht hat den begehrten einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO sowohl im Hinblick auf einen fehlenden Anordnungsanspruch, weil ein Ermessen für eine nach § 16 Abs. 4 AufenthG von der Antragstellerin (Astin.) beantragte Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss ihres Studiums nicht auf Null reduziert ist, als auch deshalb, weil aufgrund des am 30. Juni 2007 eingetretenen Erlöschens ihrer zum Zwecke des Studiums erteilten Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf die Jahresfrist des § 16 Abs. 4 AufenthG die Hauptsache vorweggenommen würde, abgelehnt. Diesen Ausführungen ist die Astin. im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten, mit ihnen hat sie sich nicht auseinandergesetzt i. S. d. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

Das innerhalb der Monatsfrist nach am 7. April 2008 erfolgter Zustellung des Beschlusses vom 1. April 2008 allein maßgebliche Beschwerdevorbringen befasst sich ausschließlich mit der Frage, inwieweit die Beantragung eines anderen bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Ablauf des

bisherigen Titels geeignet sein dürfte, die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG herbeizuführen. Die hierzu angeführte Argumentation, wonach auch bei verspäteter Antragstellung rückwirkend die Fortgeltungsfiktion eintrete, kann zwar auch dann eintreten, wenn der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels erst nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Titels und damit verspätet gestellt wird (OVG NW, B.v. 23.3.2006, InfAuslR 2006, 448). Voraussetzung ist dabei aber, dass zwischen dem Ablauf der Geltungsdauer des Titels und dem Antrag ein innerer Zusammenhang gewahrt ist, was nur dann der Fall ist, wenn die Verspätung nur geringfügig ist und kein Fall des Missbrauchs vorliegt (vgl. OVG NW, B.v. 23.3.2006 a. a. O.). Diese Voraussetzung ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Abgesehen davon, dass die Astin. eine solche geringfügige Verspätung unter Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht einmal ansatzweise behauptet, liegt eine solche mit den im verwaltungsgerichtlichen Beschluss getroffenen Feststellungen nicht vor. Danach ist die der Astin. erteilte zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG wegen Eintritts der beigefügten auflösenden Bedingung, der Beendigung ihres Studiums, spätestens am 30.6.2007 mit dem Zugang ihres Abschlusszeugnisses „Master of Art“ erloschen. Obwohl die Ausländerbehörde sie unter dem 13. August 2007 angeschrieben hatte, sprach sie erst am 8. Oktober 2007 (Bl. 151 der Ausländerakte) bei der Antragsgegnerin (Aggin.) vor und stellte dort mündlich einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche. Lagen demnach über 3 Monate zwischen Erlöschen des früheren Aufenthaltstitels und der dann erfolgten Stellung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche, kann von einer nur geringfügigen Verspätung keine Rede mehr sein; der innere Zusammenhang mit dem vorangehenden Aufenthaltstitel greift nicht mehr. Eine Fortgeltungsfunktion, die den Aufenthalt der Astin. in dem Zeitraum nach dem 30. Juni 2007 als rechtmäßig erscheinen und damit einer Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 1 AufenthG entgegenstehen könnte, liegt demzufolge nicht vor.

Mangels anderer in der Beschwerdebeurteilung vorgebrachter Gesichtspunkte war die Beschwerde deshalb bereits allein aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Die Kostenentscheidung entspricht §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beruht auf § 63 Abs. 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG, wobei der Streitwert im vorläufigen Rechtsschutzverfahren halbiert wurde.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel (§§ 152 Abs.1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Bayreuth, Beschluss vom 1.4.2008, B 1 E 08.131*